

Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt

**Förderaufruf zur Stärkung
von interprofessioneller Vernetzung
im Rahmen eines Modellprojektes**

26.10.2023

Übersicht

I. Ausgangssituation	1
II. Ziel der Förderung und Förderkriterien.....	2
III. Förderfähige Maßnahmen.....	5
IV. Antragsberechtigte.....	7
V. Fördermodalitäten	7
VI. Bewerbung und Verfahren.....	8

I. Ausgangssituation

Ausgangspunkt

Ein besserer Schutz vor sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche ist erklärtes Ziel der Landesregierung Baden-Württembergs. Und das ist notwendig: Fachleute schätzen, dass auch in Baden-Württemberg in jeder Schulklasse ein bis zwei Kinder sitzen, die Opfer von sexualisierter Gewalt sind. Die interministerielle Kinderschutz-Kommission forderte übergreifende Ansatzpunkte zur Strukturverbesserung im Kinderschutz. Nachhaltiger Kinderschutz steht auf breiten Füßen und erfordert Schulterschluss von Akteur:innen auf unterschiedlichsten Ebenen.

Für die Landesregierung steht fest, dass hier Handlungsbedarf existiert und vereinbarte im Koalitionsausschuss: "In den Städten, Gemeinden und Landkreisen sollen unter Einbeziehung der unabhängigen Fachberatungsstellen im Rahmen eines Masterplans Kinderschutz landesweit verlässliche Netzwerke für den Kinderschutz entstehen – von den Frühen Hilfen über die Bildungseinrichtungen und freien Träger bis zu den Jugendämtern."

Das Modellprojekt "Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt" verankert eine strukturbildende Maßnahme in den Landkreisen. Vor Ort arbeitende und lebende Menschen in unterschiedlichen Funktionen schließen sich im Bündnis zusammen. Zentraler Aspekt ist die aktive Verantwortungsübernahme an übergeordneter Stelle durch die Landrät:innen oder ihnen zugeordneter Stellen. Sie übernehmen Vorbildfunktion für weitere Akteur:innen und betonen durch ihre Haltung die Notwendigkeit der Vernetzung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Das vorliegende Konzept für das Modellprojekt "Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt" ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe der LKS F. Leitungen aus spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (FBS) haben gemeinsam mit der LKS F ausgearbeitet, wie solche verlässlichen Netzwerke am erfolgversprechendsten auf- und umzusetzen sind.

Wirkungsvoller Schutz vor sexualisierter Gewalt erfordert ein interdisziplinäres Netzwerk

Die Situation in den Landkreisen gestaltet sich oft so, dass sich zahlreiche Akteure im Themenfeld "Schutz vor sexualisierter Gewalt" bewegen. Deren unterschiedliche Träger werden unterschiedlich finanziert und ihre Aktivitäten basieren auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Somit existieren vor Ort oft Maßnahmen, deren Schnittstellen unklar sind und die besser aufeinander abgestimmt werden könnten. Unter Umständen entstehen Doppelstrukturen bzw. Lücken im System fallen erst gar nicht auf.

Damit Kinderschutz und Gewaltschutz bei sexualisierter Gewalt in Baden-Württemberg wirkungsvoll gelingen kann, müssen die verschiedenen Systeme wie Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Justiz und Bildung verlässlich zusammenarbeiten. Besondere Herausforderungen bestehen insbesondere an den Systemgrenzen. Unterschiedliche Ziele, Aufträge, fachliche Vorgehensweisen, rechtliche Rahmenbedingungen als auch berufsbedingte Unterschiede in der fachlichen Kommunikation müssen gegenseitig bekannt sein und miteinander verbunden werden. Jede Berufsgruppe steuert einen unersetzlichen Baustein zum gemeinsamen Ziel bei.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Ziel im Modellprojekt "Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt" ist es, in den Landkreisen eine verlässliche Gesamtstruktur zu etablieren, die vorhandenen Angebote, Akteure, Strukturen und Netzwerke, die bisher im Themenfeld "Schutz vor sexualisierter Gewalt" nebeneinander bestehen und arbeiten, mit einer gemeinsamen Haltung auf der Interventions- und Präventionsebene, zusammenzuführen. Die intensiviertere Zusammenarbeit wird die Prävention sexualisierter Gewalt gegen (junge) Menschen nachhaltig verbessern – das ist nicht nur wirksamer, sondern auch wirtschaftlicher.

Sexualisierte(r) Gewalt . . .

- ist **zentrale Herausforderung**, da versteckteste Gewaltart mit hoher Dunkelziffer
- ist **Aufgabe zahlreicher Akteure, Institutionen und Netzwerke**
- kann **nicht allein durch die bestehenden Akteure und Konzepte wirkungsvoll begegnet** werden
- muss als **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** begriffen werden, außerhalb des „Kinderschutz“ verortet

Modellprojekt

„Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“

Bündnis . . .

- vereint ein **breites Akteursspektrum** und **verschiedene Netzwerke**
- verbindet **verschiedene Gesetze und Bereiche** im Kinderschutz
- **wirkt** durch gemeinsame, koordinierte Schritte
 - spart Zeit
 - verringert Redundanzen
 - reduziert Reibungsverluste
 - ermöglicht voneinander Lernen
 - deckt „blinde Flecken“ auf
- ermöglicht den **Überblick** über vorhandene Angebote und **verbessert Schnittstellen** im Kinderschutz
- schafft **Öffentlichkeit** für Gewaltform und **sensibilisiert Gesellschaft** für sichere Räume

Abb. 1 Effekte erfolgreicher Bündnisarbeit

Im Rahmen des Modellprojekts sollen in vier Landkreisen "Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt" etabliert werden. Im Verlauf der Projektlaufzeit werden, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe, dort Netzwerkstrukturen initiiert, die dem komplexen Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" gerecht werden und sexualisierter Gewalt etwas entgegensetzen können.

Die LKSF fungiert als Projektträger und begleitet die Modelllandkreise übergreifend in der Bündnisarbeit durch Leitfäden, Mustervorlagen, Checklisten, fachliche Impulse, Beratung und Austauschforen. Sie koordiniert die Prozesse der Modelllandkreise und stellt die Ergebnisse im Anschluss an das Projekt allen Fachberatungsstellen und Landkreisverwaltungen zur Verfügung.

Das Projekt wird begleitet durch einen Projektbeirat, der sich aus Landkreistag, Städtetag, Landesjugendamt (KVJS), Sozialministerium, LKSF und Vertreter:innen aus den 4 Landkreisen zusammensetzt.

Folgende Förderkriterien gelten:

1. **Gemeinsame Steuerung durch öffentliche Verwaltung und Fachberatungsstellen:** Die Bündnisse müssen von Landkreisen einberufen werden. Im Sinne dieses Fördervorhabens werden die Bündnisse in den Landkreisen gemeinsam und gleichberechtigt hälftig von öffentlicher Verwaltung und der jeweiligen spezialisierten Fachberatungsstelle vor Ort verantwortet, geleitet, koordiniert und gesteuert. Die Fachberatungsstelle stellt hierbei ihre besondere Expertise im Wissen um schwierige Systemgrenzen und der komplexen Dynamik und Fallkonstellationen in Fällen von sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Eine Mitgliedschaft der Fachberatungsstelle bei der LKSF wird vorausgesetzt.
2. Die Bündnisarbeit soll sich räumlich auf den gesamten Landkreis beziehen. Der Förderaufruf richtet sich **insbesondere an Landkreise, die eine ländliche Raumstruktur aufweisen**, da dadurch besondere Herausforderungen für Netzwerkarbeit zu bewältigen sind.
3. Der Fördergegenstand (Netzwerkarbeit) ist in der Regel im Aufgabenportfolio von Landkreisverwaltungen und Fachberatungsstellen verankert – die Förderung intendiert eine intensiviertere Vorgehensweise und die Etablierung nachhaltiger Strukturen. Vor dem Hintergrund soll die Förderung für die **Aufstockung bestehender Personalkapazitäten** gelten.
4. Die Bündnisarbeit vor Ort muss individuell auf die Gegebenheiten im jeweiligen Landkreis abgestimmt sein. Aus diesem Grund gibt es keine verpflichtende einheitliche Vorgehensweise. Die LKSF gibt jedoch einen gemeinsamen Rahmen vor, der sicherstellt, dass Elemente erfolgreicher Netzwerkarbeit berücksichtigt werden, ein Voneinander-Lernen möglich ist und das Wissen auch anderen, nicht in der Förderung beteiligten FBS/Verwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Die Förderung setzt voraus, dass der **gemeinsame Rahmen** in der Bündnisarbeit eingehalten wird, die Projektverantwortlichen an übergreifenden **Terminen** (u.a. Kick-Off der Bündnisakteure am 6.3.2024, Vernetzungstreffen, Webinaren) teilnehmen und eine Person der Landkreisverwaltung im **Projektbeirat** (Termine siehe Bewerbungsformular) mitwirkt.

Zum gemeinsamen Rahmen zählen:

Inhalte	Die Bündnisse verfolgen übergreifend ein gemeinsames Anliegen und formulieren in den regionalen Bündnissen konkrete Teilziele für ihre Bündnisarbeit.
Koordination & Prozessmanagement	Landkreisverwaltung und Fachberatungsstelle steuern ein Bündnis gemeinsam und gleichberechtigt im Tandem, die Steuerung ist nachhaltig institutionalisiert.
Beteiligung	Das regionale Bündnis steht allen Akteuren und Netzwerken offen, die im Landkreis in professionellem/beruflichem Kontext im Themenfeld der sexualisierten Gewalt agieren. Beabsichtigt ist eine breite regionale Aufstellung.
Transparenz & Öffentlichkeitsarbeit	Kommunikation von (Zwischen-)Ergebnissen und Durchführung von Aktivitäten, die Sichtbarkeit erzielen, erfolgen im Rahmen der Bündnisarbeit.
Nachhaltigkeit	Die regionale Bündnissteuerung ist in Verwaltungs-/politische Strukturen eingebettet. Die Verstetigung/Weiterführung der etablierten Struktur nach der Modellphase wird angestrebt.

In der Zeitplanung der Bündnisse werden folgende Elemente konkretisiert und terminiert:

bis Juni 2024 Bündnisaufbau in den Landkreisen

- Teilnahme an Kick-Off der beteiligten Projektpartner:innen am 6. März. 2024 in Stuttgart
- Projektsteuerung etablieren
- Akteure identifizieren, informieren, gewinnen
- Auftaktsitzung

fortlaufend Arbeit in den Bündnissen durch beispielsweise

- Bündnistreffen
- Themenbezogenen Workshops
- Projektbezogene Aktivitäten
- Fortbildungen
- ...

fortlaufend Bündnissteuerung u. a. inkl.

- Verankerung Prozess in Politik/Verwaltung
- Teilnahme an Fortbildungen im Modellprojekt
- Mitwirkung an Austauschforen und Netzwerkveranstaltungen im Modellprojekt

begleitend Öffentlichkeitsarbeit

- Kommunikationsplan entwickeln und umsetzen

Die Modelllandkreise erbringen einen Sachbericht zur Konzeption ihrer Bündnisse sowie eine tabellarische Auflistung der durchgeführten Aktivitäten und sind mit der Weitergabe/Veröffentlichung von gemeinsam erarbeiteten Unterlagen einverstanden.

Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Für Bilder muss eine Einverständniserklärung der abgebildeten Personen vorliegen.

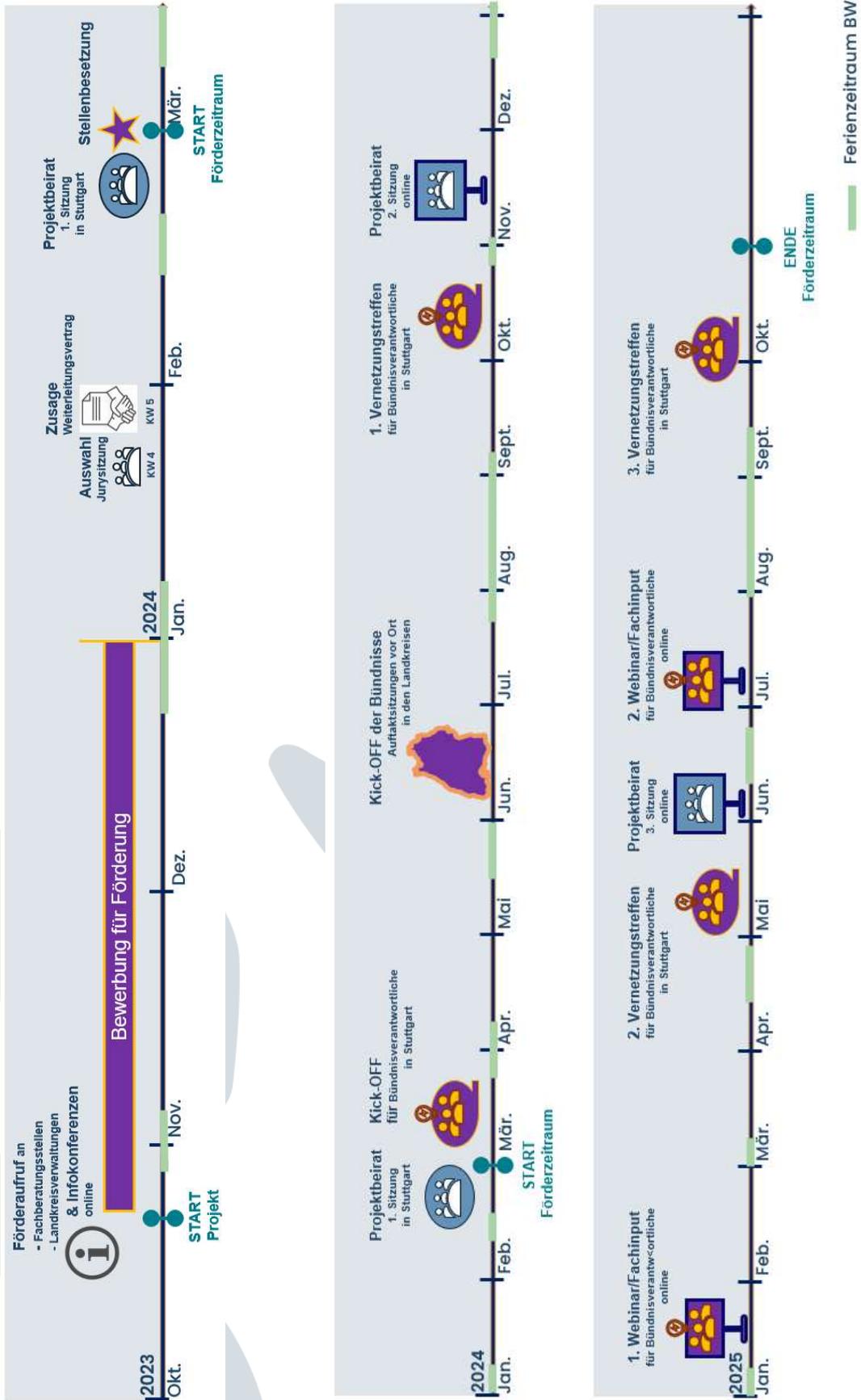
III. Förderfähige Maßnahmen

Die Bündnisse können den Fokus Prävention und/oder den Fokus Intervention wählen. Bestehende Netzwerke im Themengebiet "Schutz vor sexualisierter Gewalt" werden gesichtet und in das übergreifende Bündnis, das möglichst interdisziplinär aufgestellt sein soll, integriert.

Förderfähige Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Verteiler erstellen und mögliche Kooperationspartner:innen akquirieren
- Auftaktveranstaltung im Landkreis zum Start des Bündnisses
- Verabschiedung einer Präambel und einer gemeinsamen Absichtserklärung für das Bündnis
- Erarbeitung einer Struktur des Bündnisses, in dem die verschiedenen Akteure und Netzwerke eingebettet sind
- Durchführung von Bündnistreffen
- Gründung von themenspezifischen Untergruppen, z. B. Schnittstelle Jugendamt/FBS, Schnittstelle Familiengericht/Jugendamt/Fachberatung sexualisierte Gewalt
- Interdisziplinäre anonymisierte Besprechung von Fallkonstellationen, Auswertung und kollegiale Reflexion von Fällen sexualisierter Gewalt oder Vermutungsklärungen
- Beschreibung/Vereinbarung strukturübergreifender Kernprozesse, die aktuell mit Reibungsverlusten einhergehen
- Verbindliche Absprachen im Kinderschutz treffen, prototypische Abläufe beschreiben, Vereinbarungen festhalten und auswerten
- Gemeinsame Sprache und Haltung finden, gegenseitiges Verständnis für Aufgaben erhalten, Übergänge und Schnittstellen darstellen (Zielsetzung, Auftrag, Erwartungen an Partner:innen)
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Fortbildungen, Workshops
- Ausarbeitungen relevanter Vorlagen etc.
- Verbesserung von Zugangswegen zu Angeboten
- Sensibilisierung aller Menschen im Gemeinwesen für sichere Räume durch Öffentlichkeitsarbeit und/oder Veranstaltungen
- Teilnahme an den Kick-Off-, Vernetzungs- und Qualifizierungsveranstaltungen der LKSF

Folgende gemeinsame Zeit- und Meilensteinplanung ist vorgesehen:



IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landkreisverwaltungen in Baden-Württemberg in Verbindung mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, die Mitglied bei der LKSF ist. Bevorzugt werden Landkreise mit ländlichen Strukturen sowie Landkreise, die sich im Netzwerkaufbau befinden.

Gemeinnützigkeit des Projekts und Rechtsfähigkeit des Antragstellers werden vorausgesetzt.

V. Fördermodalitäten

In den 4 Modelllandkreisen wird von 01.03.2024 bis 31.10.2025 Personalkapazität mittels Aufstockung von mindestens 0,2 VZÄ einer bereits bestehenden Fachkraftstelle jeweils in der Landkreisverwaltung als auch in der Fachberatungsstelle für den Aufgabenbereich Netzwerkarbeit zum Schutz vor und zur Intervention bei sexualisierter Gewalt gefördert. Die Projektziele müssen im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung der Bündnisarbeit im Anschluss an die Projektförderung wird ausdrücklich erwünscht.

Die Aufstockung der Stellenprozente in den Bündnissen erfolgt zu den jeweils geltenden Rahmenbedingungen (Eingruppierung, Stufe, etc.) der Beratungsstelle/der Landkreisverwaltung vor Ort. Dabei werden Einstufungen im Rahmen TVÖD VKA Entgeltgruppe 10 bis 13, bzw. TVÖD SuE 11 bis 16 akzeptiert. Pro Jahr sind höchstens 21.250 € pro Landkreisverwaltung und pro Fachberatungsstelle als Personalkosten förderfähig.

Es können innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets zusätzlich auch Stellenprozente im Arbeitsbereich Verwaltung/Büroorganisation gefördert werden. Dort sind Einstufungen im Rahmen TVÖD VKA EG 6 bis EG 11 förderfähig.

Der Nachweis zur Aufstockung der Stelle wird über eine Anlage des Arbeitsvertrages erbracht, in dem die Aufstockung der Stelle im Rahmen des hier genannten Projekts für den Durchführungszeitraum benannt wird. Sollte eine Aufstockung aus Personalgründen nicht möglich sein, kann dem bestehenden Arbeitsvertrag eine Freistellung der Fachkraft in Höhe der im Projekt einzusetzenden Stellenanteile beigefügt werden und für die Arbeit im Projekt umgewidmet werden.

Als Personalkosten im Sinne dieses Förderprojekts werden alle Kosten anerkannt, die im bereits bestehenden Arbeitsverhältnis als solche im Rahmen der Gehaltsabrechnung bisher Bestandteile sind (Leistungszulagen, Weihnachtsgeld, Altersvorsorge etc.). Ausgenommen sind U1-Umlageerstattungen. Es werden die dem Arbeitgeber tatsächlich entstehenden und im Projekt eingesetzten Personalkosten gefördert.

Jede:r teilnehmende Landkreis/Fachberatungsstelle erhält jeweils eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von je 750 € pro Jahr. Diese Verwaltungskostenpauschale deckt die Infrastruktur- und Overheadkosten der finanzierten Stellenprozente (beispielsweise anteilige Büromiete, Energiekosten, Gehaltsabrechnung, Sachmittelausstattung, Telefonie, Internet etc.).

Darüber hinaus können die Tandems Sachkosten in Höhe von bis zu 5.000 € pro Jahr für die Umsetzung des Projekts beantragen. Förderfähig sind: Raumkosten, Fahrtkosten, Bewirtungskosten, Büromaterial, Grafik und Druck für Öffentlichkeitsarbeit, Honorarkosten für Fortbildungen und Workshops (s. u. [Bewerbung und Verfahren](#)).

Im Rahmen der Bewerbung für dieses Projekt ist ein Kosten- und Finanzierungsplan durch die Landkreise vorzulegen. Dieser ist die Basis für die Mittelweiterleitung der Förderbeträge. Die LKS F gestaltet die Förderung der Modelllandkreise jeweils mittels eines Weiterleitungsvertrages mit der Landkreisverwaltung. Der Eigenanteil der Landkreisverwaltungen und der Fachberatungsstellen beträgt jeweils 10 %.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Bereits bestehende Strukturen und Angebote sollen allerdings in das zu etablierende Bündnis integriert werden. Dies ist förderunschädlich bezüglich des Bündnisses. Für bereits bestehende Angebote, die in das Bündnis integriert werden sollen, kann allerdings keine Zuwendung bewilligt werden.

Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme kassenwirksam anfallen.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.)

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Fördergeber verpflichtet, damit eine Auswertung der Projekte erfolgen kann.

Die Belege für Ausgaben müssen bei Bedarf vorgelegt werden können. Ist dies nicht möglich, können Fördermittel zurückgefordert werden.

VI. Bewerbung und Verfahren

Für die Bewerbung ist das beigegefügte Formular sowie die Vorlage für den Kosten- und Finanzierungsplan in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle auszufüllen.

Im Kosten- und Finanzierungsplan müssen für die Jahre 2024 und 2025 die Posten aufgeschlüsselt und wie folgt differenziert werden:

- Personalausgaben (unter Angaben von Namen der Personen, Eingruppierung und zu fördernder Stellenumfang)
- Sachkosten (wie bspw. Material-, Druck-, Verpflegungs-/Bewirtungskosten, Fahrtkosten, Honorare, ggf. Kosten für Räume).

Hinsichtlich der Ausgaben ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Hinweise unter Förderkriterien und -modalitäten zu den Personal- und Sachkosten sind zu berücksichtigen.
- Bei Honorar- oder Werkverträgen handelt es sich um Sachkosten.
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden.
- Fahrtkosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu beachten. Die Fahrtkosten für den Kick-Off und die Vernetzungstreffen in Stuttgart müssen im Kosten- und Finanzierungsplan mit aufgeführt werden. Beide Personen des Steuerungstandems sollen teilnehmen. Auch die erste Sitzung des Projektbeirats findet in Stuttgart statt. Für eine Person sind Fahrtkosten einzusetzen.
- Kosten für Räume können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn zur Erreichung des Projektziels externe Räume angemietet werden müssen. Die Bereitstellung von Räumen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowie Fachberatungsstelle kann nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die **Bewerbungen** (ausgefüllte Dokumente „Bewerbungsformular“ und „Kosten_Finanzierungsplan“) sind zu richten **an info@lksf-bw.de** mit dem **Betreff „Bewerbung Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“** und werden **bis zum 31. Dezember 2023** (Maileingang) entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen als pdf-Dateien sowie im .doc (Bewerbungsformular) und xls-Format (Kosten_Finanzierungsplan).

Bei **Rückfragen** können Sie sich **ab dem 6. November bis zum 12. Dezember** an **info@lksf-bw.de** Wenden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der förderfähigen Bewerbungen und die Bewilligung der Zuwendung erfolgt voraussichtlich im Januar 2024. Beim Auswahlverfahren wird eine Jury beratend hinzugezogen, die sich aus unterschiedlichen Institutionen und fachkundigen Personen zusammensetzt. Die Förderentscheidung trifft die LKSf.



**Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung
bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend**

LKSFBaden-Württemberg e.V.
Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Mail: info@lksf-bw.de
www.lksf-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Die LKSFBaden-Württemberg e.V. wird finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.